



Einwohnergemeinde Merishausen

Reglement über den Grundstückgewinnsteuer-Fonds

Die Einwohnergemeinde Merishausen erlässt für den Grundstückgewinnsteuer-Fonds folgende Bestimmungen:

1. Dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds werden zugewiesen:

- a) die vollen Grundstückgewinnsteuern der Gemeinde;
- b) der Gemeindeanteil an den Grundstückgewinnsteuern des Kantons (Art. 59, Abs. 4 StG/in der Fassung vom 27. 6. 1989)
- c) nachträglich eingehende Anstösserbeiträge (im Zeitpunkt der Bauabrechnung aufprotokollierte Mehrwertsbeiträge und dergleichen);
- d) jährlich auf dem Budgetwege zu beschliessende Beiträge zu Lasten der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- e) die Zinsen auf dem Fondsvermögen.

2. Die Mittel des Grundstückgewinnsteuer-Fonds sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Kosten, die entstehen durch

- a) die Erschliessung von Bauland und landwirtschaftlichem Land (inkl. Entwässerung), durch den Neubau oder die Erweiterung von Strassen und Wegen inkl. Drainage, Beleuchtung und Kanalisation.
- b) Erneuerungsarbeiten der unter Buchstaben a) umschriebenen Anlagen.
- c) auszurichtende Entschädigungen bei formeller oder materieller Enteignung als Folge von raumplanerischen Massnahmen.
- d) Ankauf von Land und Liegenschaften in der Bauzone

3. Ordentliche Unterhaltsarbeiten oder andere als in Ziff. 1 umschriebenen Aufwendungen dürfen nicht dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds belastet werden.

4. Der Grundstückgewinnsteuer-Fond übernimmt die zu Lasten der Gemeinde gehenden Kosten (nach Abzug von Kantons- und Anstösserbeiträgen und von Beiträgen oder Kostenanteilen Dritter)

- a) entweder durch einmalige Belastung des Gesamtbetrages
- b) oder durch Rückerstattung der jährlichen Abschreibungen und Schuldzinsanteile zu Gunsten der laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung.

5. Der Kostenbeitrag des Grundstückgewinnsteuer-Fonds beeinflusst weder die Anstösserbeiträge noch allfällige Kostenanteile Dritter.

6. Mittel welche nach dem bis 31. Dezember 1992 geltendem Recht dem Fonds zugewiesen wurden und deren Zinserträge dürfen nur verwendet werden für:

- a) die Erschliessung von Bauland durch den Neubau oder die Erweiterung von Strassen inkl. Strassenbeleuchtung und Kanalisation;
- b) die bessere Erschliessung von landwirtschaftlichem Land durch den Neubau oder die Erweiterung von Strassen, Wegen und Drainagen;
- c) die auszurichtenden Entschädigungen bei formeller oder materieller Enteignung als Folge von raumplanerischen Massnahmen;
- d) den Ankauf von Land und Liegenschaften in der Bauzone, sofern dieser Ankauf für die Landerschliessung und/oder die raumplanerisch bedingten Minderwertsentschädigungen in Fällen von formeller und materieller Enteignung unumgänglich ist.

7. Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen rückwirkend per 1. Januar 1993 in Kraft.

Das Reglement über den Grundstückgewinnsteuer-Fonds vom 5. Juni 1989 wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Merishausen genehmigt am: 20. Januar 1993

Der Präsident:

Die Schreiberin:

E. H. H. H.

C. H. H. H.

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt am: 16. Feb. 1993

Der Staatsschreiber:

1. H. H.